

Oktober desselben Jahres gab der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Herbert Wille Recht und verurteilte das Land Liechtenstein, da es mit dem Entscheid von 1995 Artikel 10 «Meinungsäusserungsfreiheit» und Artikel 13 «Recht auf wirksame Beschwerde» der Menschenrechtskonvention verletzt habe. (Merki, 2015, S. 720-721) Wille hatte noch im Jahr 1995 beim EGMR eine Klage eingereicht. (Merki, 2015, S. 68) Im Frühjahr 2000 wandte sich das Fürstenhaus an die Bevölkerung und schickte jedem Haushalt den eigenen Vorschlag der Verfassungsänderung, das «rote Büchlein», zu. (Merki, 2015, S. 721) Die Regierung reagierte jedoch mit Kritik auf den Entwurf des Fürstenhauses: Beim Pressegespräch vom 29. Februar 2000 stuften sie die neuen Artikel wie das Austrittsrecht der Gemeinden oder das Recht, den Landtag und die Regierung aufzulösen, als eine Schwächung der Demokratie ein. (www.demokratiebewegung.li) Ein halbes Jahr später reichte dann auch die zweite Verfassungskommission ihren Bericht ein und listete dabei alle Punkte auf, bei denen sie sich nicht mit dem Fürsten einigen konnten.

Rund ein Jahr nach dem «roten Büchlein» erhielten Liechtensteins Haushalte am 1. März 2001 eine überarbeitete Version des Fürstenhauses: Das «grüne Büchlein». (Merki, 2015, S. 721) Fürst Hans-Adam II. forderte eine schnelle Entscheidung in der Verfassungsdiskussion und drohte damit, zurück nach Wien zu ziehen, wenn seine Vorschläge nicht angenommen würden. (www.demokratiebewegung.li) Der Vorschlag vom Fürstenhaus wurde im Anschluss vom Forum Liechtenstein, einer privaten Vereinigung, leicht abgeändert und von der Regierung übernommen. Nach einer Lesung dieser Regierungsvorlage beschloss der Landtag, eine dritte Verfassungskommission ins Leben zu rufen. Am 27. Juni 2002 einigte sich die neue Kommission mit dem Fürstenhaus auf einen Änderungsvorschlag der Verfassung. Dieser unterschied sich nur wenig von der Regierungsvorlage, die im Jahr zuvor im Landtag eingereicht wurde. Aus Angst, mit dem neuen Verfassungsvorschlag im Landtag nicht die dazu nötige Dreiviertelmehrheit zu erreichen, lancierten Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois Anfang August eine Verfassungsinitiative. Bereits drei Tage später, am 5. August, reichten 58 Bürger eine Abstimmungsbeschwerde ein, diese scheiterte jedoch an allen Instanzen. (Merki, 2015, S. 721-722)

Am 22. August 2002 veröffentlichten drei liechtensteinische Rechtswissenschaftler ein Memorandum, das die Vereinbarkeit der Initiative des Fürstenhauses im Zusammenhang mit den Vorschriften des Europarats in Frage stellt. Dieses Memorandum wurde kurz vorher vom Demokratie-Sekretariat in Auftrag gegeben. Das Dokument bewirkte, dass sich zwei Wochen später 53 Liechtensteiner an den Europarat wandten und darum baten, die «Fürsteninitiative» zu überprüfen. Doch schon bald danach regte sich auch innerhalb der Landesgrenzen grösserer Widerstand, denn am 21. Oktober reichten mehr als 200 Bürger die Initiative «Verfassungsfrieden» ein. (Merki, 2015, S. 722) Mit dem Gegenvorschlag wollte man unter anderem erreichen, dass das Vetorecht des Fürsten durch eine Volksabstimmung unterbunden werden kann. (Biedermann, Büchel, & Burgmeier, 2012, S. 218) Sowohl die Verfassungsinitiative des Fürstenhauses als auch die «Friedensinitiative» wurden von Regierung und Landtag als gültig erklärt und kamen nach der Unterschriftensammlung am 13. Dezember 2002 zustande. Noch am selben Tag bezog die Europarat-Kommission, die den